BUND
FREUNDE DER ERDE
Ortsverband
Hockenheimer Rheinebene

NABU
Gruppe Hockenheim

Dieter Rösch
Kirchenstr. 48
68799 Reilingen

Uwe Heidenreich
Tiefer Weg 2
68766 Hockenheim

Thomas Kuppinger
Hans-Thoma-Str. 2
68809 Neulußheim

Thomas Picke
Rheinstraße 25
68766 Hockenheim

An den
Oberbürgermeister der Stadt Hockenheim
Herrn Dieter Gummer

68766 Hockenheim

22.07.2015

Betreff: **Bebauungsplan „emodrom am Hockenheimring“**
Fachbeitrag Artenschutz

Hier: **Gemeinsame Stellungnahme**
des BUND-Ortsverbands Hockenheimer Rheinebene und
der NABU-Gruppe Hockenheim

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Gummer,

wir danken für die Zurverfügungstellung des „Fachbeitrags Artenschutz“ zum Bebauungsplan „emodrom am Hockenheimring“ und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Im Namen und mit Vollmacht der anerkannten Naturschutzverbände

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Landesverband Baden-Württemberg und Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU), Landesverband Baden-Württemberg

nehmen wir wie folgt Stellung zum „Fachbeitrag Artenschutz“.

1 Ablehnung der Planung

Die Planung ist von Abstimmungsgesprächen her, mit der Stadt und aus der Presse bekannt.

Die Große Kreisstadt Hockenheim beantragt eine Bebauung zwischen der Autobahn A 6 und der Nordtribüne des Hockenheimrings. Das Plangebiet umfasst ca. 4 ha. Der auf dieser Fläche vorhandene Wald soll gerodet werden.

Grundsätzlich ist das Vorhaben begrüßenswert, jedoch lehnen wir den Antrag der Großen Kreisstadt Hockenheim und der emodrom GmbH ab.

Der Wald ist ein hochwertiges Gut und sollte grundsätzlich erhalten bleiben. Wird dieses Gut aufgegeben, sollten in die Planung zumindest Elemente einer nachhaltigen Entwicklung eingebracht werden. Dies bezieht sich auf Flächenverbrauch, Materialien, Energieversorgung sowie die Architektur des emodrom.

Der „Fachbeitrag Artenschutz“ enthält darüber hinaus Form- und sachliche Fehler. Somit sind auch eventuell notwendige CEF-Maßnahmen wegen unzureichender Bestandsermittlung nicht ausreichend exakt zu bestimmen.

2 Erläuterung und Begründung unserer Ablehnung

2.1 Zuverlässigkeit der Recherche

Das Literaturverzeichnis des „Fachbeitrags Artenschutz“ ist irreführend, da ein Großteil der Quellenangaben sich nicht in Form von Zitaten oder Verweisen im Text niederschlagen. Es ist also nicht erkennbar, wo und mit welcher Argumentation die genannten Quellen in den Text Eingang gefunden haben.

Damit ist die Verlässlichkeit der erabeiteten Schlussfolgerungen in Frage zu stellen. Der einfache Hinweis auf S. 3 „*Dem methodischen Vorgehen und den Bewertungen liegen die aktuellen fachlichen Standards, Hinweise und Methoden zugrunde* (*siehe Literatur- und Quellenverzeichnis*)“ ist nicht nachvollziehbar.

2.2 Fehlende Sachverhalte

2.2.1 Mikroklimatische Änderungen in der Gesamtbetrachtung

Aus den Google Earth-Luftbildern vom 31.10.2000 bis zum 23.05.2011 wird erkennbar, dass der Wald im Zeitverlauf stückweise kleiner wird (siehe Abb. 1 und Abb. 2). Im Zuge von mehreren Bebauungsverfahren wurden immer wieder kleinere Waldflächen abgeholzt. Dies ist in den Google Earth-Luftbildern bis in das Jahr 2000 zurückzuverfolgen und anhand älterer topographischer Kar-

ten ähnlich gut nachvollziehbar. Diese Sachverhalte, Überlegungen und Schlussfolgerungen daraus müssten in das artenschutzrechtliche Gutachten nachgetragen werden.

Abb. 1: Waldbestand am Motodrom am 31.10.2000 (Google Earth, Zugriff: 16.07.2015, 18:19 MESZ)

Abb. 2: Waldbestand am Motodrom am 23.05.2011 (Google Earth, Zugriff: 16.07.2015, 18:19 MESZ)

Das artenschutzrechtliche Gutachten erhebt den Anspruch, die an das Plangebiet angrenzenden Kontaktlebensräume mit in die Untersuchung einzubeziehen, wird diesem Anspruch jedoch nicht

ausreichend gerecht. Die gilt insbesondere für die Betrachtung der mikroklimatischen Veränderungen, jedoch auch für die folgenden Ausführungen zu den untersuchten Arten.

Aufgrund dieser Entwicklung der Reduzierung der Waldflächen sind mikroklimatische Veränderungen zu erwarten. Diese werden zusammen mit der zu erwartenden allgemeinen Klimaänderung zu einer Verschlechterung der momentanen Situation beitragen. Es werden sich negative Auswirkungen auf die Stadt Hockenheim und den angrenzenden Hardtwald ergeben.

Die Rodung des Waldes am Motodrom kann jedoch nicht durch eine Aufforstung von Ersatzflächen ausgeglichen werden, da ein Konflikt zwischen dem ökonomischen und dem ökologischen Wert des Waldes anzusetzen ist. Daher ist nach anderen Kompensationsmaßnahmen zu suchen.

Wir schlagen daher vor, als kompensatorische Maßnahme Punkte auf einem Ökokonto gutzuschreiben. Der Punktwert ist zu ermitteln und im Gutachten zu dokumentieren.

2.2.2 Untersuchte Arten

<u>Haselmaus</u>

Das Gutachten stellt keine Vorkommen der Haselmaus fest. Die Untersuchungsmethoden sind hier zu überprüfen, denn im Falle einer Anwesenheit der Haselmaus würden die folgenden Verbotstatbestande erfüllt:

- § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG; § 44 Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 2
- BNatSchG; § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Für einen validen Nachweis der Haselmaus wäre die maßgebliche „Röhren-Methode der Nußjagd“ anzusetzen. Da dies nicht der Fall war, wären die Vermeidungsmaßnahmen gegen das Tötungsverbot unzureichend.

<u>Zauneidechse</u>

Die Zauneidechse wird nicht in die Beurteilung einbezogen, obwohl im gesamten Umfeld entlang der Wege um das Motodrom immer wieder überfahrene Zauneidechsen festzustellen sind (siehe Abb. 3). In den „weiteren Angrenzungsflächen“ wurden im Jahr 2015 und in den Vorjahren lebende sowie überfahrene Zauneidechsen gefunden. Daher ist eine nachträgliche Bestandsaufnahme dringend vorzunehmen.

Im Kapitel 4.6 (Weitere Arten) wird auf S. 21 folgende Aussage getroffen: „*Es gab keine Hinweise auf Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Tierarten, wie z. B. Reptilien, Schmetterlinge, Amphibien, Libellen oder Wildkatze*“. Diese Aussage ist fachlich als nicht zutreffend einzustufen und bedarf einer Überprüfung.

Die Zauneidechse ist in diesem Gebiet schon über Jahre hinweg immer wieder nachgewiesen worden und kann auch von Laien jedes Jahr festgestellt werden. Im Bereich zwischen A 6 und der

zu bebauenden Fläche wurden in den Vorjahren ebenfalls Zauneidechsen festgestellt. Daher sollte auch hier eine Bestandsaufnahme von Eidechsen (Mauereidechsen und Zauneidechsen) erfolgen.

Abb. 3: Überfahrene Zauneidechse in unmittelbarer Nähe des Plangebiets
(Aufnahme: Uwe Heidenreich, 01.07.2015)

2.2.3 Tangierte Schutzgebiete

Das Plangebiet grenzt teilweise unmittelbar an das Regionale Waldschutzgebiet und den Erholungswald „Schwetzinger Hardt“ sowie das Europäische Vogelschutzgebiet 6617-441 „Schwetzinger und Hockenheimer Hardt“. Dies widerspricht der Aussage auf S. 5 des Gutachtens: „*Schutzgebiete i.S.d. §§ 23 ff. BNatSchG werden nicht berührt. Auch Waldbiotope bzw. besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 32 LNatSchG kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor.*“

Da die o. g. Schutzgebiete teilweise unmittelbar angrenzen, sind die etwaigen Einflüsse ebenfalls zu bewerten. Dies gilt auch für die im Gutachten genannten Artengruppen. Die vorliegende Bewertung (S. 11) geht lediglich davon aus, dass die „Schutzarten“ (S. 7) im Eingriffsbereich nicht beobachtet werden konnten. Aber für mögliche Einflüsse des Vorhabens wird keine Aussage gemacht. Diese Einflüsse sind jedoch zu erwarten, da „Pufferräume“ verloren gehen, so dass momentan vorhandene „Schutzarten“ eventuell in ihrem Bestand gefährdet sein können.

Eine bloße Anmerkung dazu, dass die o. g. Schutzgebiete vorhanden sind, ist für ein anerkanntes Gutachten unzureichend.

2.2.4 Wirkungen des Vorhabens

Bei der Aufzählung der anlagebedingten Wirkfaktoren (S. 7) fehlen die Wirkfaktoren Licht, akustische Störreize sowie Staub- und Schadstoffimmissionen. Wirkungen in diese Richtungen sind infolge der geplanten Maßnahmen zu erwarten. Sie gelten nicht nur für die betriebsbedingten, sondern auch für die anlagebedingten Wirkfaktoren.

Gut aufgeführt werden auf S. 12 die zu erwartenden Lärm- und Lichtbelastungen, allerdings bedarf die Schlussfolgerung dringend einer Überarbeitung. Der Grund dafür ist die isolierte Bewertung des Vorhabens, denn die bereits vorhandenen Belastungen durch das Motodrom, die sich mit den neuen Belastungen akkumulieren, wurden in die Bewertung nicht einbezogen. Die folgende Aussage auf S. 13 ist damit anzuzweifeln: „*Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial wird für die Artengruppe der Vögel als gering eingeschätzt.*“

2.2.5 Kompensationsmaßnahmen

Die auf S. 13 genannte Kompensationsmaßnahme „Installation von Nistkästen für Vögel“ ist als sehr naiv anzusehen. Damit kann ein Wald nicht ersetzt werden.

3 Zu erwartende Folgen bei Durchführung des Bauvorhabens

Da verschiedene Untersuchungen nicht durchgeführt wurden, sind diese nachzuholen und in die Bewertung bzgl. der zu erwartenden Folgen mit einzubeziehen. Aufgrund der unter 2.2 in dieser Stellungnahme erörterten Schwächen ist das Kapitel 5 des „Fachbeitrags Artenschutz“ (Maßnahmen) zu überarbeiten.

Insbesondere gilt dies auch für die Suche nach Standortalternativen und die Bewertung des Bauvorhabens. Hier ist aus unserer Sicht die Frage in die Betrachtung einzubeziehen, ob das Bauvorhaben kompensatorisch nach hochwertigen und beispielhaften nachhaltigen Prinzipien durchgeführt werden kann.

Darüber hinaus sollte die Rodung des Waldes über ein Ökokonto kompensiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Rösch
BUND-Ortsverband Hockenheimer Rheinebene
Vorsitzender

Thomas Picke
NABU-Gruppe Hockenheim
Sprecher

Uwe Heidenreich
BUND-Ortsverband Hockenheimer Rheinebene
Stellvertretender Vorsitzender
NABU-Gruppe Hockenheim, Sprecher

Thomas Kuppinger
BUND-Ortsverband Hockenheimer Rheinebene
Stellvertretender Vorsitzender